

STADT MARIENMÜNSTER

ABWÄGUNG DES DENKMALSCHUTZES IM RAHMEN DER AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES SOWIE EINES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Beschreibung des Projektes inkl. der räumlichen Gegebenheiten	2
1.	Allgemein	2
2.	Flächennutzungsplan	2
3.	Bebauungsplan	3
II.	Ermittlung und Berücksichtigung der Belange in der Abwägung	3
III.	Gewichtung der einzelnen Belange - allgemein.....	4
IV.	Abwägung der Belange miteinander und untereinander.....	5
1.	Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gemäß.....	5
a)	Rechtliche Grundlagen	5
b)	Die Abwägung zwischen Denkmalschutz und Windenergie in der Rechtsprechung	6
c)	Abwägung Denkmalschutz - „Repowering“	8
2.	Belange des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege.....	13
V.	Ergebnis	16

I. BESCHREIBUNG DES PROJEKTES INKL. DER RÄUMLICHEN GEGEBENHEITEN

1. ALLGEMEIN

Die Stadt Marienmünster unterstützt die umfassenden nationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels und beabsichtigt deshalb, der Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet größeren Raum zu bieten. In diesem Rahmen soll im Bereich des vorhandenen Windparks Großenbreden/Hohehaus die Möglichkeit geschaffen werden, bestehende ältere Windenergieanlagen (WEA) durch moderne, größere und gleichzeitig wesentlich leistungsstärkere zu ersetzen (Repowering). Durch das Repowering kann die Leistung im Windpark deutlich erhöht werden. Damit soll auch den Zielen des Klimaschutzgesetzes NRW Rechnung getragen werden, in dem insbesondere der Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Verringerung der Treibhausgase angestrebt wird.

Es ist geplant die zehn vorhandenen Altanlagen des Windparks Großenbreden/Hohehaus durch sechs neue und leistungsstärkere WEA zu ersetzen, um eine optimierte energetische Nutzung des vorhandenen Windparks und eine Konzentration von WEA im Stadtgebiet zu ermöglichen. Hierzu ist auf Grund der notwendigen Mindestabstände der WEA untereinander eine Vergrößerung des Windparks in der Fläche vorgesehen.

2. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

In der Sitzung am 20. März 2013 fasste die Stadt Marienmünster den Beschluss, im Flächennutzungsplan (FNP) anstelle der ehemaligen Windvorrangzone ein „Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie“ darzustellen und damit die Voraussetzungen für ein Repowering im Windpark Großenbreden/Hohehaus zu schaffen. Am 10. September 2014 beschloss der Rat der Stadt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Ortschaft Großenbreden „Repowering Windvorrangzone Großenbreden/Hohehaus“. Dieser Bebauungsplan soll gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem geänderten FNP entwickelt werden. Beide Verfahren werden gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel durchgeführt.

Durch die Änderung des FNP und die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) wird eine städtebaulich angemessene Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Stadtgebiet Marienmünster in Form einer Angebotsplanung ermöglicht und planerisch geleitet.

Das durch die Änderung des Flächennutzungsplans betroffene „Sondergebiet Nutzung der Windenergie Großenbreden/Hohehaus“ liegt auf dem Gebiet der Stadt Marienmünster, im überwiegend landwirtschaftlich geprägten Bereich zwischen den Ortsrändern von Großenbreden, Vörden und Hohehaus. Es umfasst eine Fläche von rund 56 ha. Neben den landwirtschaftlichen Flächen begrenzen Schutzabstände zu Wohngebäuden und Ortsrändern sowie die Kreisstraße K 59 im Süden den Änderungsbereich bzw. liegen in dessen Umgebung. Das Sondergebiet überdeckt den gesamten vorhandenen Windpark und ermöglicht die Erweiterung um zwei nördlich bzw. westlich angrenzende Flächen

von ca. 6,7 und 4,1 ha. Im Sondergebiet wird gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO die Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf maximal 220m über Geländeoberfläche begrenzt.

3. BEBAUUNGSPLAN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zwischen den Ortsteilen Großenbreden, Vörden und Hohehaus und umfasst eine Fläche von rund 56ha. Die Entfernung zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Stadtteile beträgt ca. 450m zu Großenbreden und Hohehaus sowie ca. 900m zu Vörden.

Der B-Plan dient der städtebaulichen Feinsteuerung der Windenergienutzung. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering zu schaffen und die Standorte für die Windenergieanlagen festzulegen. Festgelegt wird deshalb auch, dass die Errichtung von sechs neuen Windenergieanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, erst nach dem Rückbau der vorhandenen Windenergieanlagen zulässig wird. Um die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebietes weiterhin zu ermöglichen wird festgesetzt, dass Vorhaben nach § 35 BauGB zugelassen werden können, sofern sie die Windenergienutzung nicht erschweren.

Im Rahmen der ersten Offenlage des Planentwurfes wurde durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) darauf hingewiesen, dass durch die Planung deutlich höherer Windenergieanlagen im Bereich des Sondergebietes eine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Denkmäler sowie insbesondere der Abtei Marienmünster hervorgerufen werden kann. Insbesondere die Abtei Marienmünster vor der Kulisse des Hungerberges ist bedeutend für das Stadtbild und daher näher zu untersuchen.

II. ERMITTLUNG UND BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE IN DER ABWÄGUNG

Im Hinblick auf die Zulassung des Repowering-Projekts, mithin die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans, müssen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Belang des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege einerseits und die zugunsten der Windenergieanlagen sprechenden Belange des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien andererseits in die Überlegungen eingestellt werden. Zwischen diesen Aspekten besteht ein Konflikt. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen entsprechen – gerade im Hinblick auf das bundesdeutsche Ziel der Energiewende sowie der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Kyoto-Protokoll – mit Sicht auf den Klimaschutz sowie die Schonung der Ressourcen fossiler Energieträger den Zielen von Bundes- und Landesregierung. Ungeachtet dessen können die damit verbundenen baulichen Notwendigkeiten, insbesondere wegen der technisch erforderlichen Höhe der Windenergieanlagen, negative Auswirkungen auf bestehende Denkmäler und deren baukulturellen Wert sowie den Landschaftsschutz bzw. die Landschaftspflege verursachen.

III. GEWICHTUNG DER EINZELNEN BELANGE - ALLGEMEIN

Im Rahmen dieser Phase des Abwägungsprozesses ist eine Gewichtung der einzelnen Belange vorzunehmen, wobei jedem Belang das ihm nach den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten zukommende objektive Gewicht beizumessen ist.¹

Das geltende Bau(-planungs-)recht geht davon aus, dass alle Belange im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB grundsätzlich gleichrangig sind.²

Dies vorausgeschickt sind die identifizierten Belange unter Zugrundelegung der vorliegenden Begebenheiten (abstrakt) zu bewerten.

Das LWL tendiert zu einer relativ hohen Gewichtung der Schutzgüter (Sicht und Wegbeziehung: sehr hoch; Kulturlandschaft: hoch). Dem kann bereits entgegengehalten werden, dass in der städtischen Denkmalliste die Lage im Raum, wie auch die Sichtachsen vom Kloster in die Kulturlandschaft und von der Landschaft hin zum Kloster nicht benannt werden. Zwar führt dies nicht automatisch dazu, dass diese Belange unberücksichtigt bleiben müssen. Denn insoweit kann der Denkmalschutz einem Vorhaben auch jenseits der für die Unterschutzstellung des Denkmals maßgeblichen Gründe und deren Eintragung in die Denkmalliste entgegenstehen. Gleichwohl ist die fehlende Nennung ein Indiz dafür, dass es sich bei diesen Aspekten nicht um die tragenden Gesichtspunkte der Einordnung als Denkmal handelt. Daher sind nicht diese Aspekte, sondern andere (bspw. die Gebäude des Klosters als solche sowie deren unmittelbares Umfeld) als prägend anzusehen. Die Sicht und Wegebeziehungen sind daher in ihrer Schutzwürdigkeit als „**hoch**“ im Sinne der Bewertungsmatrix Handreichung UVP-Gesellschaft (2014) einzuordnen.

Die Schutzwürdigkeit der historischen Kulturlandschaft „Weserbergland Höxter“ ist – im Anschluss an das Gutachten der enveco GmbH von Juli 2015 (S. 10) – als „**bedeutend**“ einzuordnen. Dies knüpft an die Einordnung durch den LWL Fachbeirat im Jahre 2009 an.

Im Hinblick auf die Abtei Marienmünster ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Klosteranlage nicht um ein dem UNESCO-Weltkulturerbe zugerechnetes Baudenkmal handelt. Zwar bedeutet die Aufnahme in das UNESCO-Weltkulturerbe als solche für sich betrachtet keine Einordnung der Schutzwürdigkeit als „sehr hoch“. Jedoch zeigt andersherum das Fehlen einer Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbe, dass eine überragende Bedeutung, die eine belastbare überregionale Wahrnehmung induziert, nicht gegeben ist.

Auf der anderen Seite verdient Berücksichtigung, dass die Abtei Marienmünster namensgebend für die im Rahmen der Gemeindegebietsreform 1970 neu entstandene Stadt Marienmünster war und

¹ Siehe dazu Hoppe, NVwZ 2004, 903, 907.

² Schaetzell/Busse/Dirnberger, in: Schaetzell/Busse/Dirnberger, Praxis der Kommunalverwaltung, BauGB, Band F1 Bund 6.3.1 m.w.N.

zudem auch auf dem Stadtwappen abgebildet ist. Daneben spielt auch der Objekt-Raum-Bezug, der sich im Bezug zu anderen Denkmälern ausdrückt, eine besondere Rolle (Gutachten der enveco GmbH, S. 6).

Bei einer Gesamtbetrachtung zeigt sich daher, dass die Schutzwürdigkeit der Klosteranlage als „hoch“ bis „sehr hoch“ einzuordnen ist.

Angesichts dessen erscheint die Einordnung im Gutachten der enveco GmbH vom Juli 2015 (S. 9 f.) etwas zu hoch „gegriffen“. Für die weitere Betrachtung wird ungeachtet dessen die Einordnung der enveco GmbH zugrunde gelegt.

Zugunsten eines Repowering streiten der Klimaschutz sowie der Belang der Ressourcenschonung. Expressis verbis in § 1 Abs. 6 Nr. 6 Buchst. f Var. 1 BauGB aufgeführt ist der Belang der „Nutzung erneuerbarer Energien“. Dieser ist angesichts der gesellschaftlichen Zielstellung der Energiewende und auch wegen seiner grundlegenden Bedeutung für die nachhaltige sowie zukunftssichernde Stromerzeugung von besonderer Bedeutung.

IV. ABWÄGUNG DER BELANGE MITEINANDER UND UNTEREINANDER

1. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES UND DER DENKMALPFLEGE GEMÄß

a) Rechtliche Grundlagen

Der in § 1 Abs. 6 Nr. 5 Var. 2 BauGB aufgeführte städtebauliche Denkmalschutz ist von dem klassischen „fachlichen“ Denkmalschutz zu unterscheiden, welcher in den Landesdenkmalschutzgesetzen geregelt ist.³

Ersterer, mithin der städtebauliche Denkmalschutz nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 Var. 2 BauGB, erfasst die städtebauliche Relevanz und damit die Ausstrahlungswirkung des Denkmalschutzes in das Bauplanungsrecht. Dieser städtebauliche Denkmalschutz nimmt die bauliche Anlage „in ihrer Beziehung zur aktuellen Stadtstruktur und ihrer stadträumlichen Funktion für das gegenwärtige Zusammenleben der Menschen in der Gemeinde in den Blick“.⁴

Städtebauliche Erhaltungsgründe und Gründe des Denkmalschutzes sind infolgedessen prinzipiell voneinander getrennt zu prüfen. Dies kann dazu führen, dass eine einzelne bauliche Anlage entweder nur aus den genannten städtebaulichen Gründen ohne denkmalschützerischen Bezug oder nur als Baudenkmal ohne städtebauliche Funktion erhaltungswürdig ist.⁵

³ Schrödter/Wahlhäuser, in: Schrödter, Baugesetzbuch, 8. Auflage 2015, § 1 Rn. 375 f.

⁴ BVerwG, NVwZ 1988, 357, 359; Schrödter/Wahlhäuser, a.a.O., Rn. 376 m.w.N..

⁵ BVerwG, NVwZ 1988, 357, 359.

Im Rahmen der hier vorzunehmenden planerischen Abwägung ist der Belang des städtebaulichen Denkmalschutzes sowohl in Hinblick auf die Erhaltung von Denkmälern als auch in Hinblick an die angemessene Gestaltung der entsprechenden Umgebung einzubeziehen.⁶

Gleichwohl ist es den Gemeinden untersagt, im Gewand des Städtebaurechts Denkmalschutz zu betreiben. Dies ist etwa der Fall, wenn bauplanerische Festsetzungen erfolgen, die nur vorgeschoben sind und in Wirklichkeit dem Denkmalschutz dienen.⁷

Maßgeblich ist, ob die Planung den für den städtebaulichen Denkmalschutz nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 Var. 2 BauGB erforderlichen räumlich-funktionalen Ansatz aufweist.

Der städtebauliche Denkmalschutz hat jedoch weder einen absoluten noch einen relativen Vorrang gegenüber anderen Belangen.⁸

Die Gemeinde muss im Rahmen der Bauleitplanung nicht nur dem Denkmal selbst, sondern auch seiner Umgebung eine Nutzung zuweisen, die mit der Denkmaleigenschaft verträglich ist. Die insoweit getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die weiteren Überlegungen.

Maßgeblich ist, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Belanges des Denkmalschutzes vorliegt. Als erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals ist dabei nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird.⁹

Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.¹⁰

Auszugehen hat die Beurteilung von dem betroffenen Denkmal und seiner landschaftsprägenden Wirkung.¹¹

b) Die Abwägung zwischen Denkmalschutz und Windenergie in der Rechtsprechung

Die Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und der Nutzung der Windenergie sind Thema in zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen. Im Schwerpunkt stellt(e) sich diese Fragestellung

⁶ Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 12. Auflage 2014, § 1 Rn. 62 m.w.N.

⁷ OVG Lüneburg, Urteil vom 24. November 2010 – 1 KN 266/07, Rz 54.

⁸ OVG Lüneburg, Beschluss vom 28. Mai 2002 – 1 LA 2929/01, Rz 8 m.w.N.; Schrödter/Wahlhäuser, a.a.O., Rn 8 m.w.N.

⁹ Vgl. VGH München, ZUR 2013, 625, 627 (zur entsprechenden Abwägung im Rahmen der Anwendung der planerisetzenden Regelung des § 35 BauGB).

¹⁰ VGH München, a.a.O., 627.

¹¹ OVG Koblenz, Urteil vom 17. Dezember 2012 – 1 C 10059/12, Rz 51 ff.

bei der Entscheidung über die Zulassung der Errichtung von Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im unbeplanten Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dabei kann es letztendlich u.a. maßgeblich sein, ob einem solchen Vorhaben der öffentliche Belang des Denkmalschutzes (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 Var. 3 BauGB) entgegensteht.

Bei Zusammenschau der verschiedenen Entscheidungen kristallisieren sich Kriterien heraus, die für oder gegen das Windkraftprojekt sprechen bzw. denen nach der Auffassung der Rechtsprechung bei einer Abwägung zwischen dem Belang des Denkmalschutzes und dem Einsatz der Windenergie Entscheidungserheblichkeit zukommt. Es bietet sich daher an, vor der Abwägung der entgegenstehenden Belange einen exemplarischen Blick auf die bislang ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zu werfen,

In einer Entscheidung aus dem Jahre 2005 (Urteil vom 16. Juni 2005 – 2 L 533/02) hat das OVG Magdeburg ausgeführt:

*„Mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass es für die Frage des Denkmalschutzes entscheidend auf das Schloss L. und seine **Raumwirkung** auf der Westseite im Raum zwischen D./K./P./L./Lb. (nachfolgend: Raum D.K.) und seinen **landschaftsprägenden Charakter** ankommt. Aufgrund eigener Augenscheinnahme und aufgrund der überzeugenden Darlegungen der Denkmalschutzbehörde teilt der Senat auch die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass neben der ausführlich belegten geschichtlichen und künstlerischen Bedeutung des „Schlosses L.“ selbst auch die **Wirkung der monumentalen Anlage in den freien Landschaftsraum**, insbesondere in den Raum zwischen D./K. bis L., in dem die Windenergieanlagen gerade errichtet werden sollen, für die Wirkung des Baudenkmals eine unverzichtbare Voraussetzung ist. Die vom Kläger geplanten Windenergieanlagen schmälern diese mit der Errichtung des Baudenkmals beabsichtigte und mit ihm auf das engste verbundene Wirkung deutlich. Dem Betrachter bietet sich [...] ein **weithin sichtbarer nahezu unverfälschter Anblick** des Schlosses L.. Das Schloss L. ist [...] **von nahezu jedem Punkt im Raum D./K. gut und deutlich sichtbar**. [...] Das Schloss ist gerade **für den Landschaftsteil prägend**.“ (Rz 58)*

In eine ähnliche Richtung weisen die Ausführungen in den Entscheidungsgründen zu dem Urteil des VG Sigmaringen vom 15. Oktober 2009 (6 K 3202/08):

*„[...] **Wirkung des Kulturdenkmals in seiner Umgebung und die optischen Bezüge** zwischen Kulturdenkmal und Umgebung [...] Entscheidend ist allein, ob die Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von so erheblicher Bedeutung ist, dass durch Veränderungen denkmalpflegerische Belange berührt werden. Das ist dann anzunehmen, **wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt**, wenn beispielsweise die Umgebung die Wirkung des Kulturdenkmals wegen des **architektonischen Konzepts oder der topografischen Situation** prägt.“ (Rz 43)*

*„Ein für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossener Durchschnittsbetrachter erblickt - jedenfalls aus der Richtung von I. bzw. vom Lindenweiher kommend - ein **Landschaftsbild**, das als **„Kirche mit Landschaft“** und nicht etwa umgekehrt als **„Landschaft mit Kirche“** zu bezeichnen wäre.“ (Rz 45)*

Der VGH München hat im Jahre 2013 (Urteil vom 18. Juli 2013 – 22 B 12.1741) folgendermaßen ausgeführt:

„Das überlieferte Erscheinungsbild von Baudenkmalern kann denkmalpflegerisch besonders schützenswert sein, wenn diese **architektonisch in einer gewollten und gewachsenen Blickbeziehung** zueinander stehen, **auf diese Weise historische soziale Beziehungen ihrer Erbauer untereinander sichtbar machen** und das Ortsbild maßgeblich prägen“ (amtlicher Leitsatz)

„Die **Situierung der Baudenkmäler mit den damit verbundenen Landschafts- und Sichtbeziehungen ist substantieller Teil der Denkmaleigenschaft**; bei Verwirklichung des Vorhabens drohen demnach die Denkmäler ihre jeweilige **Funktion als dominierende Landmarken** zu verlieren.“ (Rz 36)

„Ein Bau der Windkraftanlage auf der nördlich des Ortes gelegenen Anhöhe würde die Erlebbarkeit dieser **historisch gewachsenen Beziehung** im Altort erheblich stören, denn mit ihrem **gegenüber den Denkmälern in der Senke deutlich höheren Standort** würde die Windkraftanlage zur städtebaulichen Dominante.“ (Rz 38)

„Diese besondere **Beziehung der Denkmäler untereinander** und in ihrer Wirkung auf den Altort unterscheidet sich in ihrer denkmalpflegerischen Schutzbedürftigkeit grundlegend von einem nur aus allgemeiner Siedlungstätigkeit entstandenen Ortsbild.“ (Rz 39)

Für das VG Meiningen war im Jahr 2006 (Beschluss vom 25. Januar 2006 – 5 E 386/05.ME) folgendes maßgeblich:

„Es ist daher nicht auszuschließen, dass **erhaltenswerte Sichtbeziehungen zur 7 km entfernten Wartburg** durch die Windkraftanlagen, von denen auf Grund der **Höhe und der exponierten Standorte** eine besondere Fernwirkung ausgehen, beeinträchtigt werden.“ (Rz 39)

In Hinblick auf das Urteil des VG Minden vom 26. April 2010 – 11 K 732/09 findet sich folgender Orientierungssatz:

„Das Erscheinungsbild eines Denkmals wird dann beeinträchtigt, wenn das geplante Vorhaben so überdimensioniert ist, dass die Wirkung des in der engeren Umgebung befindlichen **Baudenkmals, welches durch seine augenfällige Prospektion den Platz bestimmt**, verloren gehen würde. Dabei wird das Erscheinungsbild maßgeblich charakterisiert durch **Sichtbezüge und Blickfelder des Nah- und Fernbereichs**, die der städtebaulichen Präsentation dienen oder aus anderen Gründen für die Definition des Denkmals von Bedeutung sind.“ (siehe auch Rz 73)

c) Abwägung Denkmalschutz - „Repowering“

Die Belange des Denkmalschutzes müssen vorliegend im Ergebnis zurückzutreten, weil sie durch die Errichtung der neuen Windenergieanlagen nicht in einem solchen Maß beeinträchtigt werden, dass ein Überwiegen dieser Belange über die Belange des Klimaschutzes sowie der Ressourcenschonung anzunehmen ist. Entscheidend ist – neben der „hohen“ bzw. „hohen bis sehr hohen“ baukulturellen Bedeutung bzw. Schutzwürdigkeit der vorhandenen Denkmäler – das quantitative Maß der Betroffenheit des Denkmalschutzes auf der einen Seite und auf der anderen Seite das besondere Gewicht der Belange des Klimaschutzes/der Ressourcenschonung im Einzelfall sowie die darauf bezogenen Vorteile eines Repowering. Hinsichtlich der Intensität der Beeinträchtigung der Denkmäler ist von einem mittleren Maß auszugehen, da weder eine substantielle noch eine funktionale Betroffenheit der Denkmäler, insbesondere der Abtei Marienmünster, anzunehmen ist (siehe Gutachten enveco GmbH, S. 11, 24 f., 27) und die zu befürchtende sensorielle Betroffenheit allenfalls von mittlerer Intensität ist. Folgerichtig ordnet das Gutachten der enveco GmbH die prognostizierten Auswirkungen für den weit überwiegenden Teil der Denkmäler als „vertretbar“, für zwei der Denkmäler sogar als „unbedenklich“

und lediglich für eines als „vertretbar bis bedingt vertretbar“ ein (siehe dazu die Übersicht im Gutachten, S. 30 ff.). Die Auswirkungen auf die Abtei Marienmünster werden als „bedingt vertretbar“ und damit hinnehmbar eingestuft. Diese Gesamtschau zeigt, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes nicht auszugehen ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Belanges des Denkmalschutzes liegt nicht vor. Der städtebauliche Wert des Klosters Marienmünster bzw. dessen Wert als Baudenkmal wird durch die mit dem Repowering einhergehende Errichtung höherer Windenergieanlagen nicht entscheidend geschmälert. Vielmehr ist von einer Beeinträchtigung mittleren Gewichts auszugehen.

Die Errichtung der neuen Windenergieanlagen „zerstört“ weder ein Gesamtbild aus Denkmal und Landschaft noch eine besonders prägende Silhouette. Es fehlt an einem derartigen Gesamtbild aus Denkmal und Landschaft ebenso wie an einer besonders prägenden Silhouette. Im Hinblick auf die betroffenen Baudenkmäler, insbesondere die Klosteranlage Marienmünster, ergibt sich der baukulturelle Wert weder aus einer besonders prägenden Silhouette noch aus einem Gesamtbild aus Denkmal und Landschaft. Damit erfahren die einzelnen baulichen Denkmäler bzw. deren baukultureller Wert aus diesem Blickwinkel keine nachhaltige Abwertung durch die Windenergieanlagen.

Der baukulturelle Wert der Klosteranlage Marienmünster speist sich gerade nicht aus seiner besonderen Einbettung in die Landschaft, sondern aus seinem Charakter als Ensemble (Zusammenhang zwischen Abteikirche, Konventgebäuden, Forsthaus und Klosterkrug innerhalb der Grenzen des Klostergeländes). Daneben bildet – ausweislich der Eintragungen in der Denkmalliste – insbesondere bei der Abteikirche der Innenbereich des Gebäudes mit barockem Altar, Chorgestühl, Chorgitter und bedeutender Orgel einen besonders schützenswerten Teil.

Die Klosteranlage befindet sich landschaftlich nicht in exponierter Stellung. Die topographisch höchste Erhebung ist vielmehr der Hungerberg, der mit 325 m ü. NN das prägende Element der Landschaft darstellt und in dessen Sichtschatten sich die Abteikirche befindet. Die Beziehung zwischen Abtei und Landschaft ist für die Wirkung als Baudenkmal keine unverzichtbare Voraussetzung, sondern hat nur untergeordnete Bedeutung.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass die anderen Einzeldenkmäler (bspw. Liborikapelle, Josefkapelle, St. Kilian) sich nicht in unmittelbarer Umgebung der Klosteranlage befinden, sondern teilweise mehrere Kilometer entfernt. Aufgrund dieser diffusen Anordnung der Denkmäler stellen diese aus dem Blickwinkel eines unbefangenen Durchschnittsbetrachters – anders als die Gebäude in historischen Altstädten – keine Gesamtheit dar, sind mithin nicht Ausdruck eines besonderen architektonischen Gesamtkonzepts.

Damit wird der baukulturelle Wert der Klosteranlage weder durch deren besondere Stellung in der Landschaft noch durch eine besonders kennzeichnende Silhouette der Gesamtheit der vorhandenen

Denkmäler geprägt. Die Verbindung bzw. Beziehung zwischen Abtei und Landschaft ist für die Wirkung als Baudenkmal damit keine unverzichtbare Voraussetzung.

Der Belang des Denkmalschutzes wird auch nicht durch etwaige Störungen des Panoramablicks aus Richtung Sommersell entscheidend beeinträchtigt. Zum einen werden dieser Blick und sein Wert nicht vollends aufgehoben. Zum anderen werden die anderen bedeutenden Blickachsen vom Piuskreuzweg und der Blick von der Howekapelle nicht bzw. kaum beeinträchtigt (siehe dazu Gutachten enveco GmbH, S. 27). Überdies bildet die Nichtaufnahme der Sichtbeziehungen in die Denkmalliste ein Indiz dafür, dass es sich bei diesen (d.h. den Sichtbeziehungen hin zur Abtei) nicht um einen wesensprägenden, den baukulturellen Wert der Abtei ausmachenden, Aspekt handelt. Es ist anzunehmen, dass eine architektonisch gewollte (und angelegte) Blickbeziehung zwischen dem Standort Sommersell und der Abtei nicht vorliegt. Die Beeinträchtigung der Sicht aus Sommersell trifft den Denkmalwert damit nicht in seinem Kernbereich.

Auch muss Berücksichtigung finden, dass zwischen dem Standort der nächstgelegenen Windenergieanlage und der Klosteranlage Marienmünster 2.600 Meter liegen. Ersterer befindet sich damit gerade nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zur Klosteranlage, sodass ein Besucher der Klosteranlage nicht unmittelbar mit den Windenergieanlagen in Kontakt kommt.

Der Wert der Klosteranlage wird auch aus dem Blickwinkel der Besucher durch die Installation der neuen Windenergieanlagen nicht erheblich gemindert. Die Windenergieanlagen sind vom Gelände der Klosteranlage selbst nicht sichtbar, da der bewaldete Hungerberg sichtverschattende Wirkung entfaltet. Das Erscheinungsbild der Klosteranlage wird durch die Errichtung der Windenergieanlagen nur unmaßgeblich beeinträchtigt. Dies bestätigt der Umweltbericht. In diesem wird festgestellt, dass im Nahbereich bis 1 km Entfernung, also in dem Bereich in dem die Abtei ihre Raumwirkung entfaltet (siehe dazu Umweltbericht, Begründung FNP, S. 18), das Erscheinungsbild nur geringfügig verändert wird. Diese Aussage erhellt sich, wenn man bedenkt, dass der baukulturelle Wert gerade aus diesem Nahbereich, nicht auf der besonderen Einbettung in die Landschaft resultiert. Auch das Gutachten der enveco GmbH bestätigt, dass bis zu einer Entfernung von 500 m zum Kloster keine der Windenergieanlagen sichtbar ist und im Bereich zwischen 500 und 1000 m allenfalls undeutlich erste Flügelspitze in Erscheinung treten (Gutachten der evenco GmbH, S. 21)

Dass die Windenergieanlagen bei einer Betrachtungsentfernung von 5 km und mehr (verstärkt) in Erscheinung treten, hat lediglich geringfügige Auswirkungen auf den Wert der Abtei. Wie das Gutachten feststellt und die entsprechenden Fotoaufnahmen vom Standort Sommersell verdeutlichen, bildet die Abtei bei Betrachtung aus 5 km Entfernung kein raumwirksames Objekt (mehr), sie ist als allein stehendes Element nicht (mehr) wahrnehmbar, was aus der nur mittleren Größe des Gebäudes resultiert. Insbesondere vom Standort Sommersell (Sichtachse Sommersell) aus ist die Abtei nur geringfügig wahrnehmbar. Mit steigender Entfernung tritt eine geringere Wahrnehmbarkeit der Abtei ein. Die Wahrnehmbarkeit geht also mit steigender Entfernung zurück. Bei dieser Sachlage kann eine Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen in diesen Entfernungsbereichen nicht als eine maßgebliche

bzw. erhebliche Beeinträchtigung der Abtei bzw. deren Denkmalwert eingeordnet werden, da jener sich in diesen Entfernungsbereichen gerade nicht entfaltet. Auch die Visualisierung zeigt, dass allenfalls drei der sechs Windenergieanlagen gemeinsam mit dem Abtei Hungerberg wahrgenommen werden können, ohne dass die Windenergieanlagen in irgendeiner Weise eine prägende oder störende Wirkung ausüben. Die Objekt-Raum-Beziehung ist nicht als gestört anzusehen.

Dies alles zeigt, dass eine Herabsetzung der Erlebbarkeit und der Erlebnisqualität nicht zu befürchten ist.¹² Hierzu ist insbesondere auch anzumerken, dass der Großteil der anderen Denkmäler, zu denen eine räumliche, funktionale oder historische Beziehung besteht, nicht in Richtung des Standortes der Windenergieanlagen, sondern in andere Richtungen gelegen ist. Ein Besucher kann diese Strecken damit ohne Weiteres zurücklegen, ohne mit der Erscheinung der Windenergieanlagen konfrontiert zu werden. Damit verdeutlicht sich, dass der Objekt-Raum-Bezug der Abtei Marienmünster, der sich gerade in ihrem Bezug zu den anderen Denkmälern ausdrückt und in diesem seinen Ursprung hat, nicht erheblich beeinträchtigt bzw. gar aufgehoben wird. Dieser bleibt vielmehr größtenteils erhalten.

Die vorhandenen Wege- und Sichtbeziehungen werden nicht zerschnitten und die entsprechenden funktionalen Zusammenhänge in der Substanz nicht aufgelöst.

Damit wird deutlich, dass die historische Aussage der Abtei Marienmünster nicht bzw. allenfalls geringfügig „gestört“ wird. Anders als bei einer Wehranlage stehen bei einer Klosteranlage der religiöse Charakter und die damit einhergehende Nutzung im Vordergrund. Um die geschichtliche Bedeutung zu erfassen, braucht es daher – anders als bei einer Wehranlage, welche gerade durch ihre besondere topographische Stellung (bspw. auf einer Anhöhe oder neben einer bedeutenden Handelsstraße) ihren geschichtlichen Aussagewert erhält – keines oder allenfalls eines geringfügigen Bezugs zur Umgebung bzw. Landschaft. Es ist daher vorliegend unerheblich, dass ggf. bestimmte Sichtachsen durch die WEA beeinträchtigt werden.

Auch der angesprochene Maßstabsverlust¹³ kann nicht entscheidend sein, da der Wert der Abtei nicht in deren Volumen besteht, sondern in deren Form und (Innen-)Ausstattung.

Schlussendlich muss bei dieser Betrachtung darauf abgestellt werden, dass bereits Vorbelastungen bestehen. Der ursprüngliche Charakter des Geländes wird bereits jetzt durch das unmittelbar neben den Windkraftanlagen liegende Gewerbegebiet aufgehoben. Daneben ist zu berücksichtigen, dass bereits Windenergieanlagen (sowie Stromtrassen) vorhanden sind, vorliegend also lediglich eine Erneuerung geplant ist. Die weitere Beeinträchtigung der Baudenkmäler ist daher allenfalls als gering einzuschätzen, zumal sich die Anzahl der Windenergieanlagen durch das Repowering-Vorhaben nahezu halbiert und insoweit eine Konzentrationswirkung erzielt wird. Die Fotomontagen verdeutlichen, dass der Windpark insgesamt offener und gleichförmiger aussehen wird. Dies deutet sogar darauf hin, dass mit dem Repowering eher eine Verringerung, denn eine Verstärkung der Beeinträchtigung des

¹² Siehe dazu Schreiben des LWL vom 21. August 2015, S. 3.

¹³ Siehe dazu Schreiben des LWL vom 21. August 2015, S. 4.

Denkmalschutzes eintreten wird. Bezogen auf den status quo – auf den es vorliegend ankommt – findet eine massive weitere Beeinträchtigung des baukulturellen Werts der Abtei Marienmünster nicht statt. Am Maßstab des heutigen Zustands findet keine gravierende Änderung statt.

Von einer akustischen Störung ist nicht auszugehen (siehe Gutachten enveco GmbH, S. 23). Auch eine funktionale Betroffenheit der Abtei ist nicht anzunehmen (siehe Gutachten enveco GmbH, S. 24). Die (beabsichtigte) Nutzung des Klosters Marienmünster als Begegnungs-, Bildungs- und Kulturzentrum mit musikalischem Schwerpunkt wird nicht tangiert. Die entsprechende Konzeption zielt nicht auf die Lage des Klosters im Raum bzw. entsprechende Sichtachsen ab, sondern betont die inneren Werte des Klosters (siehe Gutachten enveco GmbH, S. 24). Der Nahbereich des Klosters, der die Plattform für diese Aktivitäten bildet, wird – wie bereits festgestellt – nicht bzw. kaum von den Windenergieanlagen und deren Betrieb berührt. Daher hat die Neuerrichtung der Windenergieanlagen auch keinerlei Einfluss auf die Durchführung dieser Aktivitäten, weshalb eine funktionale Betroffenheit ausscheidet.

Die sonstigen Denkmäler (ehem. Schloss Vörden, Stadtbrunnen, St. Kilian, Kapellen Großenbreden und Eilversen) liegen größtenteils innerhalb geschlossener Ortschaften. Aufgrund der Ortsbebauung ist – wie das Gutachten der enveco GmbH feststellt (siehe S. 13 ff.) – nur von einer sehr eingeschränkten Sichtbarkeit der Windenergieanlagen auszugehen. Insbesondere weil sich das sensorielle Erleben dieser Kulturgüter aus der nahen Umgebung erschließt, ist von einer nur geringen sensoriel- len Betroffenheit und damit einer nur geringfügigen Beeinträchtigung des jeweiligen Denkmalwertes auszugehen. Zu dem gleichen Ergebnis kommt man im Hinblick auf die Hungerbergkapelle und den Kreuzweg zwischen Vörden und der Hungerbergkapelle, wobei hier jeweils die umliegende Vegetation einer Sichtbarkeit der Windenergieanlagen entgegensteht (siehe Gutachten der enveco GmbH, S. 15).

Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Belang des Denkmalschutzes im vorliegenden Fall nur im mittleren Maße, jedenfalls nicht erheblich beeinträchtigt wird. Denn weder eine substanzielle noch eine funktionale Betroffenheit der Abtei Marienmünster ist anzunehmen (siehe enveco GmbH, S. 11, 24 f., 27). Die zu befürchtende sensorielle Betroffenheit ist allenfalls von mittlerer Intensität (im Ergebnis ebenso ist die Einschätzung der enveco GmbH im Gutachten, S. 29: „bedingt vertretbar“).

Demgegenüber werden die Belange des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung nachhaltig und in erheblicher Weise gefördert. So ist damit zu rechnen, dass die Stromerzeugung durch die Neuer- richtung der Windenergieanlagen um über 40 % erhöht wird, nämlich von 7,7 MW auf 13 MW instal- lierter Leistung. Die vorhandenen Anlagen sind bereits seit längerer Zeit in Betrieb (teilweise länger als 10 Jahre) und entsprechen daher nicht mehr dem neuesten Stand der Entwicklung. Mit der Erset- zung durch neue Anlagen, welche einen deutlich höheren Wirkungsgrad aufweisen, kann eine signifi- kant höhere Stromerzeugung erfolgen.

Das Repowering, mithin die Ersetzung der alten Windenergieanlagen, ist notwendig, weil anderenfalls das bereits zuvor angesprochene Ziel einer Quote erneuerbarer Energien in Höhe von 40 bis 45 % an

der gesamten Stromerzeugung in Deutschland im Jahre 2025¹⁴ nicht erreicht werden kann. Selbiges gilt in Hinblick auf das NRW-weit gesetzte Ziel, bis 2025 25 % des Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energieträgern zu beziehen.¹⁵

Bei Betrachtung dieser Faktoren ist festzustellen, dass die betroffenen denkmalschutzrechtlichen Belange in Hinblick auf die mit der Neu-Errichtung der Windenergieanlagen zu erwartende erhebliche positive Entwicklung im Bereich umweltgerechter Energieerzeugung/Klimaschutz im Ergebnis zurückzutreten haben. Die zu erwartende Stärkung letzterer Belange überwiegt das Maß der Beeinträchtigung des Belanges des Denkmalschutzes deutlich. Denn den nicht erheblichen Beeinträchtigungen des Denkmalwertes stehen massiv positive Folgen in Hinblick auf diejenigen Belange gegenüber, die für das Betreiben der neuen Windenergieanlagen streiten.

2. BELANGE DES LANDSCHAFTSSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

Die Belange des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege, wozu auch die Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zählen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB), sind gemäß § 2a S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht zu thematisieren. Bei dem Belang des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege steht die Bewahrung der Naturhaftigkeit, der Artenvielfalt und des Erholungswertes der Landschaft im Vordergrund. Abzustellen ist insoweit maßgeblich auf die Empfindung eines für die Schönheit der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen, erholungssuchenden Durchschnittsbetrachters.

Umfasst sind von den Begrifflichkeiten des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, auch architektonisch wertvolle Bauten.¹⁶

Insbesondere in Hinblick auf den Belang der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter gibt es erhebliche Überschneidungen mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 Var. 2 BauGB.¹⁷

Deshalb muss nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB im Rahmen der Umweltprüfung zusätzlich untersucht werden, ob „umweltbezogene“ Auswirkungen einer Planung Kulturgüter und sonstige Sachgüter gefährden können. Zu denken ist etwa daran, dass Erschütterungen oder Schadstoffbelastungen durch zusätzlichen Straßenverkehr und damit erhebliche Umweltauswirkungen diese Kulturgüter gefährden können.¹⁸

Die Klosteranlage Marienmünster wird durch die Umweltauswirkungen der geplanten neuen Windenergieanlagen nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Gefährdung dieses Kulturgutes ist ausgeschlossen

¹⁴ Siehe § 1 Abs. 2 EEG 2014.

¹⁵ Siehe § 3 Klimaschutzgesetz NRW.

¹⁶ *Schrödter/Wahlhäuser*, in: *Schrödter, Baugesetzbuch*, 8. Auflage 2015, § 1 Rn. 407.

¹⁷ *Dimberger*, in: *Beck'scher Online-Kommentar BauGB*, Spannowski/Uechtritz, 30. Edition Stand: 1. April 2015, § 1 Rn. 104.6.

¹⁸ *Schrödter/Wahlhäuser*, in: *Schrödter, Baugesetzbuch*, 8. Auflage 2015, § 1 Rn. 407.

ist. Die Emissionen der Windenergieanlagen betreffen – auch wegen der Entfernung zwischen den beiden Standorten – die Klosteranlage Marienmünster nicht oder allenfalls in extrem minimaler Weise (siehe dazu Gutachten enveco GmbH, S. 23 f.). Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass „umweltbezogene“ Auswirkungen der Planung zu einer Gefährdung der Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter führen.

Bereits bei der Abwägung mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege hat sich gezeigt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmal-Wertes nicht zu befürchten ist. Bezogen auf das Kulturgut Abtei Marienmünster ist deswegen von einem Überwiegen der zugunsten der Windenergieanlagen sprechenden Belange auszugehen,

In Bezug auf den Kulturlandschaftsbereich (Kulturlandschaft Weserbergland-Höxter) insgesamt und damit die Beeinträchtigung der Belange des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege ist im Ergebnis davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht vorliegt. Zutreffend wird im Gutachten der enveco GmbH festgestellt, dass die Auswirkungen vertretbar bis bedingt vertretbar sind (siehe S. 31). Insofern ist eine erhebliche Überformung der Kulturlandschaft und ihrer wertgebenden Elemente bzw. eine Nivellierung nicht anzunehmen (siehe Gutachten der enveco GmbH, S. 33).

Mit Repowering sind erhebliche Vorteile für die Belange des Klimaschutzes verbunden; auch nimmt der spezifische Flächenverbrauch ab. Angesichts dieser erheblichen Vorteile haben die Belange des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege zurückzutreten, da das Gewicht ihrer Beeinträchtigung nicht an das der Vorteile für die Belange des Klimaschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien heranreicht. Insofern überwiegen die für die Durchführung des Repowerings sprechenden Belange.

Die Belange des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Installation der neuen Windenergieanlagen nicht in einem erheblichen Maße beeinträchtigt. Dem liegen die folgenden Überlegungen zu Grunde:

Die Landschaft ist weder substanziell noch – zumindest faktisch – in ihrer Funktion durch das Vorhaben betroffen. Letzteres zeigt sich bei einer Betrachtung der Wanderwege. Für die Wege westlich der Abtei kann, wegen der Lage außerhalb des Bereichs dominanter Anlagenwirkung und der teilweisen Sichtverschattung durch das Relief und die Landschaftselemente, davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung der Funktionalität vorliegt (Gutachten der enveco GmbH, S. 25). Eine Sichtbarkeit der Anlagen ist lediglich stellenweise, bspw. aus Richtung Sommersell gegeben (Gutachten der enveco GmbH, S. 25). Auch der Piusweg ist weitestgehend abgeschirmt (Gutachten der enveco GmbH, S. 25). Gleiches stellt das Gutachten in Hinblick auf die Wegeverbindungen zwischen dem Hungerberg und Vörden fest. Bei diesen ist eine Sichtbarkeit der Windenergieanlagen nur stellenweise vorhanden. Die Schallemissionen sind aufgrund der natürlichen Umgebungsgeräusche nicht bzw. kaum wahrnehmbar. Diese nur geringfügige und zudem eher punktuelle Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen auf den einschlägigen Wanderwegen beeinträchtigt deren Bedeutung als naturnahen

Hort der Erholung und sportlichen Betätigung kaum. Der Erholungswert wird kaum beeinträchtigt, sodass diese Funktion der Landschaft weder aufgehoben noch maßgeblich vereitelt wird. In der Gesamtschau ist faktisch – auch aufgrund der Weitläufigkeit des Wegenetzes – vom Nichtbestehen einer Beeinträchtigung auszugehen.

Die sensorielle Betroffenheit der Kulturlandschaft ist allenfalls von mittlerem Gewicht, eher von geringem. Dies zeigt die Betrachtung der Kulturlandschaft vom Standort des Lattbergturms (siehe dazu Gutachten der enveco GmbH, S. 22).

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass mit dem Gewerbegebiet sowie den bereits vorhandenen Windenergieanlagen bereits eine Vorbelastung gegeben ist. Im Bereich um den Windpark ist die Kulturlandschaft bereits durch technische Elemente deutlich verändert worden (siehe Gutachten der enveco GmbH, S. 30). Das Landschaftsgebiet befindet sich nicht in seinem ursprünglichen Zustand, sondern hat bereits Veränderungen in jüngerer Vergangenheit erfahren. Nimmt man diesen status quo und vergleicht ihn mit der Lage nach dem Repowering, so zeigt sich, dass eine erhebliche weitere, zusätzliche „Verformung“ der Landschaft mit dem Austausch der Windenergieanlagen nicht verbunden ist. Selbiges konstatiert auch das Gutachten, indem es in seiner Zusammenfassung maßgeblich auf die Vorbelastung und den Repoweringcharakter des Vorhabens abstellt (siehe Gutachten der enveco GmbH, S. 33). Eine Neubelastung tritt in der Form auf, dass die neuen Windenergieanlagen in Zukunft über den Bergrücken der Abtei (teilweise) hinausragen (Gutachten der enveco GmbH, S. 30). Zudem wird die Kulissenwirkung beeinträchtigt (Gutachten der enveco GmbH, S. 30). Gleichwohl kann darin nicht eine völlige „Verformung“ der Landschaft erblickt werden, da diese gerade aufgrund der Vorbelastung durch Stromtrassen, die vorhandenen Windenergieanlagen sowie das Gewerbegebiet neben den Windenergieanlagen durch entsprechende Elemente mitgeprägt ist. Diese sind indes der vorhandenen Landschaft nicht völlig fremd. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Landschaft liegt aus diesem Blickwinkel daher nicht vor. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass die Nutzung eines Bestandsgeländes zur Errichtung leistungsfähigerer Windenergieanlagen das Entstehen neuer Windenergieparks verhindert und damit gerade ein Beitrag zur Erhaltung der Landschaft ist. Das Repowering beugt damit einem Wildwuchs vor und verhindert durch eine geordnete Planung weitere Anlagen in der näheren Umgebung. Auch liegt der Windpark in einer Senke (siehe Begründung B-Plan, S. 30), sodass auch aus diesem Blickwinkel ein „Landschaftsschonender“ Standort gewählt wurde.

Im vorliegenden Zusammenhang des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege ist zudem zu beachten, dass die Landschaft als solche nicht den Status als Landschaftsdenkmal/Naturdenkmal innehat. Der Schutz bezieht sich daher nicht vornehmlich auf die Landschaft in ihrer Gesamtheit, sondern nur auf das einzelne Denkmal und dessen (unmittelbaren) örtlichen Bezug. Der zu gewährende Schutz unterliegt daher bereits aus räumlicher Sicht Grenzen, sodass einer möglichen Fernwirkung der Windenergieanlagen nur in Ausnahmefällen eine Erheblichkeit zuzuschreiben ist. Von einer solchen Ausnahmesituation ist vorliegend nicht auszugehen.

V. ERGEBNIS

Abschließend ist festzustellen, dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege bei einer Abwägung hinter die Belange, welche für die Neuerrichtung der Windenergieanlagen im Rahmen eines Repowering sprechen (Nutzung erneuerbarer Energien, Klimaschutz, Schonung fossiler Energieträger), zurücktreten. Der lediglich geringfügigen bzw. allenfalls mittleren Beeinträchtigung der erstgenannten Belange stehen erhebliche Vorteile hinsichtlich derjenigen Belange gegenüber (bspw. eine deutlich höhere Stromerzeugung), die für die Errichtung der neuen Windenergieanlagen sprechen. Diese Vorteile überwiegen die (zusätzlichen) Beeinträchtigungen, die mit dem Austausch der Windenergieanlagen verbunden sind.

gez. Dr. Christoph Riese

gez. Jan Mädler